

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, ausgeübt. Es werden in der Stammdatenmeldungsverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 39/2020, Änderungen des BWG bzw. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, in diesem Dokument CRR genannt, nachgebildet. Weiters wird erstmals berücksichtigt, dass in einzelnen Fällen die Risikoansätze auf Einzelinstitutsebene und konsolidierter Ebene auseinanderfallen können, sodass separate Angaben dazu in der entsprechenden Anlage aufgenommen wurden.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 4 (§ 3 Z 2 bis 5, § 9 Abs. 3, § 10a samt Überschrift):

Aktualisierung von Verweisen und Überführung der Langzitate in eine eigene Bestimmung (vgl. § 10a).

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1 samt Überschrift):

Nachdem ein Auseinanderfallen der zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses verwendeten Risikoansätze auf Einzelinstitutsebene bzw. konsolidierter Ebene in vereinzelt Fällen möglich ist, wird die Verpflichtung zur Angabe durch das übergeordnete Kreditinstitut in § 9 sowie eine diesbezügliche Kennzeichnung in **Anlage 2** aufgenommen. Es handelt sich hierbei um Informationen, welche in der europäischen Zusammenarbeit im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) mit der EZB ausgetauscht werden.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu den Anlagen:

Zu Anlage 1 (Unternehmensdaten gemäß § 8 StDMV 2016):

In **Anlage 1** wurden zwei Ergänzungen vorgenommen. Zunächst wurde in Teil A die in der CRR nunmehr vorgesehene Unterscheidung in Größenklassen aufgenommen, an welche unterschiedliche Melde- und Offenlegungserfordernisse anknüpfen. Die Einfügung des § 28a Abs. 5a und 5b BWG hat die in den RZ 88 bis 93 der EBA-Leitlinien, EBA/GL/2017/12/ESMA71-99-598, enthaltene Anforderung, formal unabhängige Mitglieder im Aufsichtsorgan zu haben, im BWG verankert. Daher wurde in **Anlage 1** Teil B eine diesbezügliche Kennzeichnung aufgenommen. Darüber hinaus wurden Langzitate in den neuen § 10a StDMV 2016 übergeführt und in **Anlage 1** entsprechend durch Kurzzitate ersetzt.

Zu Anlage 2 (Risikoansätze gemäß § 9 StDMV 2016):

In **Anlage 2** wurden in den Teilen C und D die in der CRR modifizierten bzw. neu eingeführten Risikoansätze abgebildet. Weiters wurde ein neuer Teil H aufgenommen, um anzugeben, ob die vereinfachte strukturelle Liquiditätsquote verwendet wird. Bei allen Ansätzen wurde eine separate Kennzeichnung für den Fall aufgenommen, dass unterschiedliche Ansätze auf Einzelinstitutsebene bzw. konsolidierter Ebene verwendet werden. Nachdem dies allein in wenigen Ausnahmefällen vorkommt, hat diese Angabe ausschließlich im Anlassfall zu erfolgen.